

**Begründung  
zur Bebauungsplanänderung**

**„Auf dem Hofacker“**

**für den Bereich**

**„Am Auborn“**

**Selters  
Ortsteil Niederselters**

**April 2005**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung/Verfahren</b>	<b>1</b>
<b>2. Änderungsinhalte</b>	<b>1</b>
<b>3. Lage des Planungsgebietes - Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>4. Immissionsschutz</b>	<b>3</b>
<b>5. Übergeordnete Planungen - Belange</b>	<b>4</b>
<b>6. Faktischer Bestand der Landschaft</b>	<b>8</b>
<b>7. Flächencharakteristik und Bewertung</b>	<b>9</b>
<b>8. Berücksichtigung der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1a BauGB</b>	<b>10</b>

## 1. Veranlassung/Verfahren

Der nordöstliche Siedlungsbereich von Niederselters, zwischen Emsbach und B 8, wird durch den Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“ aus dem Jahre 1988 geregelt. Hier ist eine Fläche für Gemeinbedarf – Gemeindezentrum festgesetzt.

Es besteht jedoch absehbar kein Bedarf mehr ein Gemeindezentrum zu errichten, da die vorhandenen Einrichtungen in Niederselters ausreichend sind.

Die Bebauungsplanänderung soll daher Baulandpotenzial im Innenbereich mobilisieren. Entsprechend wurde bereits im neuen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hier überwiegend eine Mischbaufläche dargestellt. Hier wurde ein kleiner Teilbereich jedoch als öffentliche Grünfläche dargestellt, mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Nach aktueller Beurteilung der Situation ist dieser Standort nicht erforderlich, da die Spielgeräte ohne aufwendige Maßnahmen auf einer vorhandenen Rasenfläche, welche vor dem Sportplatz liegt, ummontiert werden können. Der FNP wird daher für den betroffenen Teilbereich im Parallelverfahren geändert: Umzonung öffentlicher Grünfläche in Mi.

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens durch Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss erfolgte vor dem 20.07.2004, so dass das Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB 1998 durchgeführt wird.

## 2. Änderungsinhalte

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gemeindezentrum wird abgeändert in ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.

An der südlichen und östlichen Grenze des Gemeindezentrums ist im rechtskräftigen Bebauungsplan ein Anpflanzungsstreifen gem. § 9 (1) 25 BauGB festgelegt worden. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird auf eine solche Festsetzung verzichtet.

Zur Erschließung des Mischgebietes wird eine Stichstraße mit Anbindung an die Erschließung „Am Auborn“ festgesetzt. Am Ende ist hier eine Wendemöglichkeit vorgesehen, die auch einen weiteren Stichweg zur erforderlichen Anbindung eines Baugrundstückes enthält. Im Anschluss an die Stichstraße wird eine fußläufige Verbindung nach Süden hin vorgesehen.

Im westlichen Bereich wird ein 12 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Hier verläuft auch ein vorhandenes Erdkabel der Süwag. Die private Grünfläche kann je nach Bedarf auch den Grundstücken, die westlich der Stichstraße am Sportplatz liegen, zugeschlagen werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung wurden dem rechtskräftigen Bebauungsplan für die Bereiche von Mischgebiet bzw. Wohngebiet angepasst, so dass eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 bei max. 2-geschossiger Bauweise festgesetzt wird. Aufgrund von Schallschutzanforderungen wird im MI 2 nur ein Vollgeschoss zugelassen.

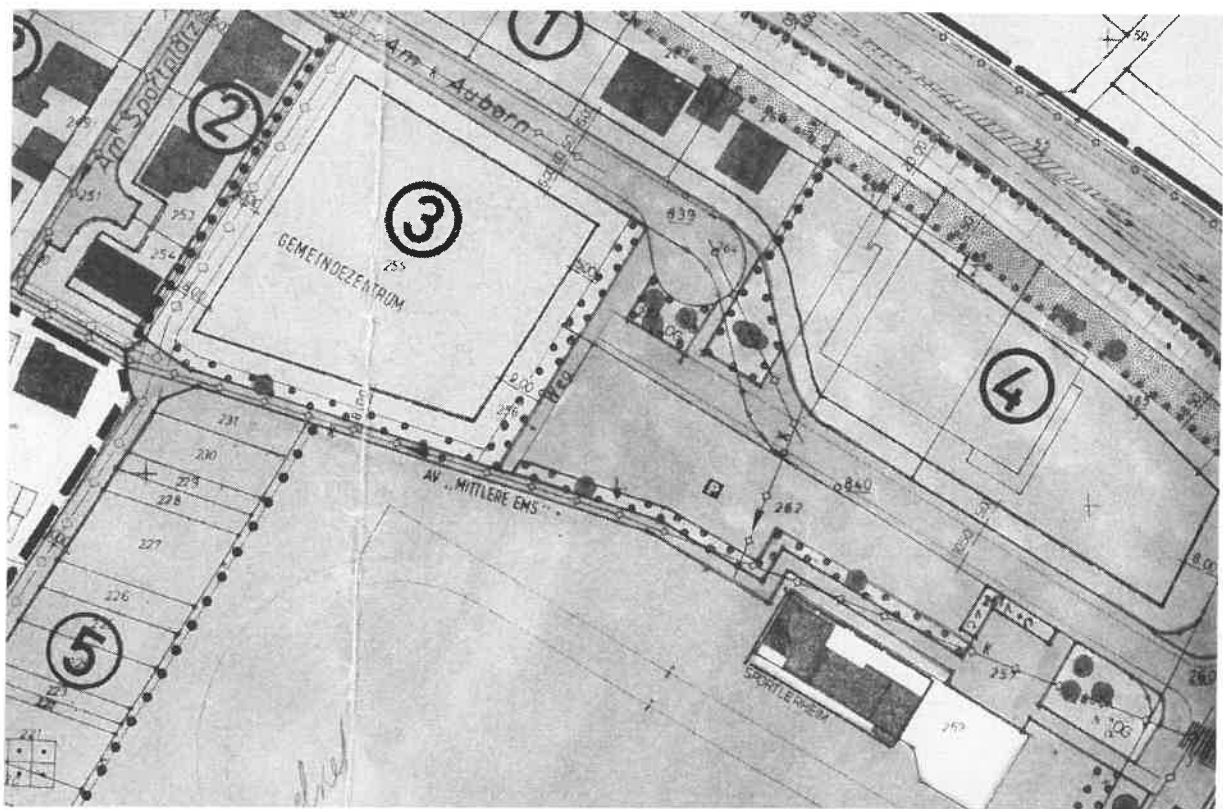
Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für diesen Bereich eine öffentliche Grünfläche, Verkehrsfläche sowie einen Pflanzstreifen fest.

**Begründung zur Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker“  
für den Bereich „Am Auborn“ Gemeinde Selters, OT Niederselters  
04/2005**

Derzeit ist auf der Änderungsfläche ein Bolzplatz und ein Spielplatz vorhanden. Auf einen Bolzplatz in diesem Bereich soll zukünftig verzichtet werden. Der Spielplatz wird auf eine vorhandene Grünfläche westlich vor dem Sportlerheim verlegt.

Im Bereich des Sportplatzes wird eine erforderliche Lärmschutzwand mit 3,0 m Höhe und 80 m Länge im Bebauungsplan vorgesehen. Weiterhin werden Einschränkungen für das Mi 2 vorgenommen um die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich des naheliegenden Sportplatzes einhalten zu können.

Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan



**FESTSETZUNGEN GEM § 9 BBAUG UND ZEICHENERKLÄRUNG**

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST- GRÖSSE DER BAUGRUND- STÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE				GRUND- FLÄCHEN- ZAHL GRZ	GESCHOSS- FLÄCHEN- ZAHL GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE				
			HOCHST	ZWANG	HOCHST	ZWANG			
①	MI	0	II	—	I	—	04	08	
②	WA	0	II	—	I	—	04	08	
③	BG	0	II	—	—	—	04	08	
④	MI	0	III	—	—	—	04	10	
⑤	BKG	—	—	—	I	—	01	—	

### **3. Lage des Planungsgebietes - Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich befindet sich an der nordöstlichen Ortsrandzone des Ortsteiles Niederselters. Betroffen durch die Änderungen sind die Flurstücke 255/5, 263/1 im Bereich des geplanten Mischgebietes sowie das Flurstück 258 tlw. im Bereich der geplanten Lärmschutzwand. Allesamt in der Flur 6.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt rd. 0,7 ha.

### **4. Immissionsschutz**

#### **Berechnungsergebnisse**

Für vier Immissionsaufpunkte in Höhe der geplanten – zur Sportanlage hin orientierten – Baugrenze der Mischgebietsfläche wurden die Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Die Berechnungshöhe lag dabei jeweils 3,3 m über Gelände.

Die iterativ durchgeführten Berechnungen zur Höhenbestimmung der Schallschutzanlage führten zum Ergebnis, dass für die neue Lage der Schallschutzwand zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) eine Bauhöhe von  $h = 3$  m über Gelände erforderlich wird.

IP 1	52,2 dB(A)
IP 2	53,5 dB(A)
IP 3	55,0 dB(A)
IP 4	53,4 dB(A)

(Zur Lage der Messpositionen siehe die nachfolgende Plandarstellung).

Die in der Umgebung der Sportanlage in der Fläche zu erwartende Geräuschbelastung zeigen die nachfolgenden kartographischen Darstellungen.

Die Einhaltung und Unterschreitung von 55 dB(A) während des mittäglichen Ruhezeitraumes kann auch in den nächstgelegenen Bauflächen in den sog. „Außenwohnbereichen“, z.B. Garten/wohnhausnahe Terrassen erreicht werden. Die hier einzustellende Berechnungshöhe über Gelände Niveau beträgt 2 m.

Die weiteren beigegebenen Berechnungen zeigen die Ergebnisdarstellung für eine Berechnungshöhe von  $h = 3,3$  m über Gelände, entsprechend maximale Höhe Oberkante (Decke) Erdgeschoss und die zu erwartenden Geräuscheinträge in Höhe von Bezugspunkten in Obergeschossen bzw. Dachgeschossen (maximal 5,8 m über Gelände).

Die Länge der Schallschutzanlage erreicht dabei ca. 80 m, die Bauhöhe  $h = 3$  m.

### **Beurteilung der Berechnungsergebnisse**

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass bei Einnahme eines Standortes „Grundstücksgrenze“ für die Schallschutzwand die Bauhöhe auf  $h = 3$  m reduziert werden kann, wenn die sonstigen Regelungen bezüglich der maximalen Höhe von schutzbedürftigen Räumen in den nächstgelegenen Bauflächen zur Sportanlage sowie zur Errichtung schutzbedürftige Räume in den zur Sportanlage hinweisenden Fassadenseite verzichtet wird.

Die Neupositionierung der Schallschutzanlage kommt dabei in einem günstigeren Verhältnis zur Geräuschquelle (Publikumsbereich) zum liegen, so dass eine Reduzierung der Bauhöhe ermöglicht werden kann.

## **5. Übergeordnete Planungen – Belange**

### *Regionalplan Mittelhessen 2001*

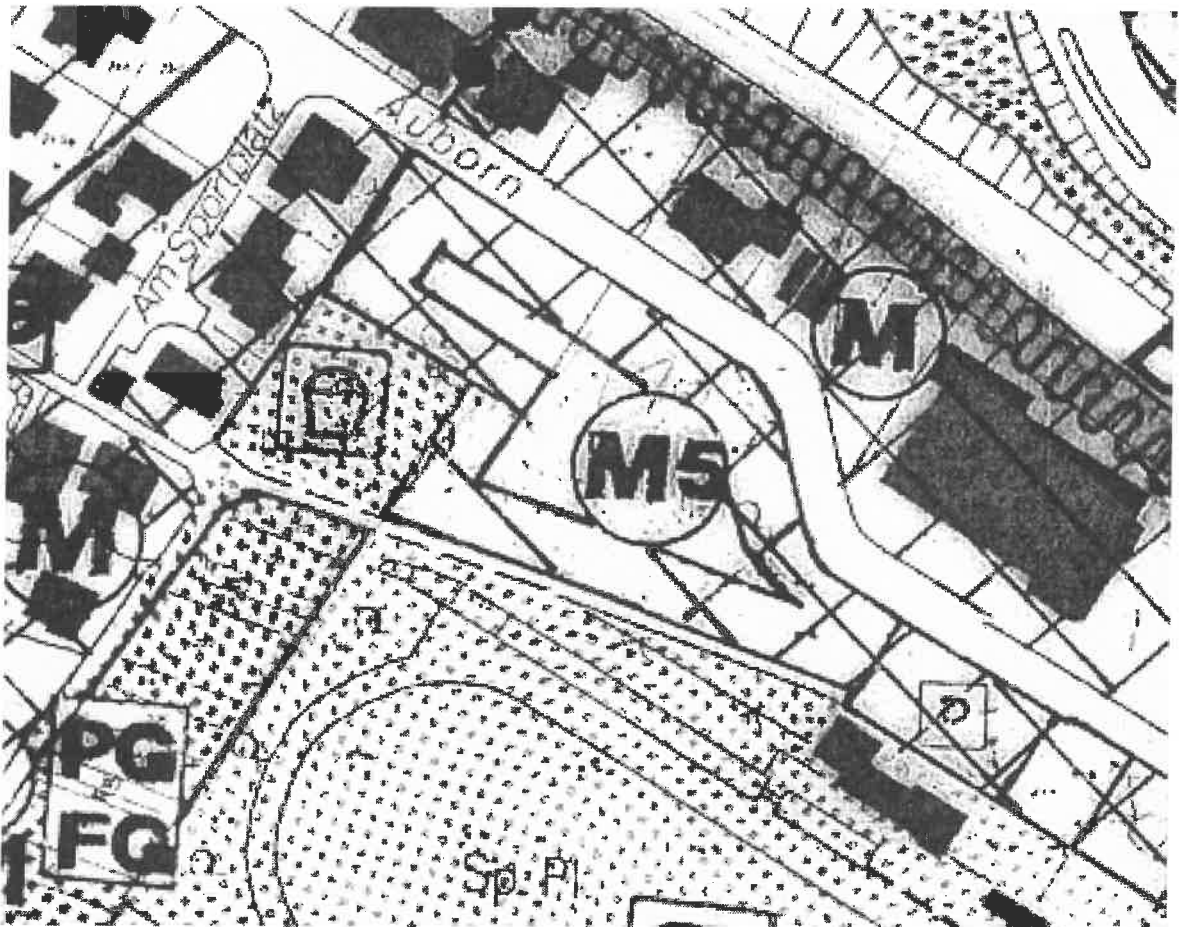
Im Regionalplan Mittelhessen 2001 ist der Bereich als Siedlung – Bestand dargestellt.

### *Flächennutzungsplan*

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt hier eine geplante Mischbaufläche dar.

Die Bebauungsplanänderung soll daher Baulandpotenzial im Innenbereich mobilisieren. Entsprechend wurde bereits im neuen rechtskräftigen Flächennutzungsplan hier überwiegend eine Mischbaufläche dargestellt. Hier wurde ein kleiner Teilbereich jedoch als öffentliche Grünfläche dargestellt, mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Nach aktueller Beurteilung der Situation ist dieser Standort nicht erforderlich, da die Spielgeräte ohne aufwendige Maßnahmen auf einer vorhandenen Rasenfläche, welche vor dem Sportplatz liegt, ummontiert werden können. Der FNP wird daher für den betroffenen Teilbereich im Parallelverfahren geändert: Umzonung öffentlicher Grünfläche in Mi.

### Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan



#### *Landschaftsschutzgebietsverordnung*

Im Rahmen der Innengebietsabgrenzung liegt dieser Bereich nicht im Landschaftsschutzgebiet „Taunus“.

#### *Wasserschutzgebiet*

Der Planbereich liegt nicht in einem geplanten oder vorhandenen Trinkwasserschutzgebiet aber in einem geplanten Heilquellenschutzgebiet (Zone C) der Gemeinde Selters (qualitative Zone der Heilquelle Urselters Mineralquellen, Brunnen). Die entsprechenden Auflagen sind hier bei weitergehenden Maßnahmen zu beachten.

#### *Überschwemmungsgebiete/Gewässer*

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden und das Überschwemmungsgebiet vom Emsbach ist nicht betroffen.

### *Kommunales Abwasser*

Im unmittelbar angrenzenden Fußweg verläuft die Trasse des vorhandenen Hauptsammlers des Abwasserverbandes. Hierdurch und durch die örtliche Topographie bietet sich eine unmittelbare Einleitung in diesen Sammler an. Aufgrund der vorhandenen Entfernung zum nächsten Vorfluter (Emsbach) und der nur geringen Bauplatzanzahl kann ein Trennsystem aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht vorgesehen bzw. durchgeführt werden.

Es ist weitergehend zu beachten, dass Dränleitungen (Haus- und Grundstücksdrainagen) nicht an die Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden dürfen.

### *Altlasten*

Altlastenverdächtige Flächen befinden sich nach der Verdachtsflächenkartei der hessischen Landesanstalt für Umwelt nicht im Geltungsbereich. Änderungen, sonstige Altlasten oder Altablagerungen sowie Grundwasserschadensfälle sind nach Recherchen der Gemeinde Selters auch nicht bekannt.

### *Bergaufsicht*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Bergfreien.

### *Energieversorgung*

Bestehenden Versorgungseinrichtungen der Süwag Energie müssen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Versorgungsanlagen müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Dies betrifft insbesondere die im Bebauungsplan eingetragenen Mittelspannungskabel entlang der Flurstücke 252, 253 und 254 des Versorgungsnetzes.

Für die Projektierung von Anpflanzungen ist auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Die Strom- und Gasversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungsleitungen in den Straßen- und



Wegeparzellen aus der Straße „Am Auborn“ möglich. Für die Stromversorgung sind die vorhandenen Transformatorstationen ausreichend.

#### *Telekommunikation*

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die Aufwendungen der Deutschen Telekom AG sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb sollten die Belange der T-Com wie folgt berücksichtigt werden:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Beginn, schriftlich angezeigt werden.

#### *Denkmalpflege*

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist.

#### *Straßen- und Verkehrswesen*

Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen gegenüber der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung und der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der im Nordosten verlaufenden und rund 50 m entfernten B 8 können nicht geltend gemacht werden.

#### *Brandschutz*

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Für das Gebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/min, bzw. 48 m<sup>3</sup>/h, mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar, über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) dürfen nicht mehr wie 120 m vom Gebäude entfernt sein.

Bei der Planung der Verkehrsfläche – auch im verkehrsberuhigtem Bereich und Anliegerweg – sind ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen. Als Planungsgrundlage ist die DIN 14 090 „Feuerwehrezufahrten und – aufstellflächen“ heranzuziehen.

## **6. Faktischer Bestand der Landschaft**

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Mähwiese genutzt. Im Westen befindet sich ein Streifen, der derzeit als Haus- und Ziergarten angelegt ist und genutzt wird. Im südöstlichen Teil der Änderung ist derzeit ein Bolzplatz sowie ein Spielplatz vorhanden.

Auf der Grünlandfläche stockt noch ein Kirschbaum sowie ein Wacholder und eine Fichte.

## 7. Flächencharakteristik und Bewertung

Gemarkung	<b>Niederselters</b>
Ausweisungsziel	<b>Mischgebiet, Schallschutz Sportplatz</b>
Lage	Mitten in der Ortslage, am Sportplatz
Fläche	ca. 0,7 ha
Topographie	relativ ebene Talbodenlage
Aktuelle Nutzung	Grünland, Wiese, Spielplatz, Bolzplatz
Umgebungsnutzung	Bebauung, Sportplatz
Regionalplan 2001	Siedlungsbereich, Bestand
F-Plan, rechtskräftig	Mischbaufläche, Grünfläche Spielplatz
L-Plan,	Grünland
B-Plan	Gemeindezentrum, Fläche zum Anpflanzen, Verkehrsfläche
Siedlungsbegrenzung	nein
Schutzgebiete	Heilquellenschutzzone, geplant
Biotope gem. § 15d HENatG	nicht betroffen
Wald	im näheren und weiteren Umfeld nicht vorhanden
Gewässer	außerhalb des Ü-Gebietes vom Emsbach
Aussiedlerhöfe (VDI-Richtlinie 3471), landwirtschaftliche Betriebe	keine landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld vorhanden
Gewerbe-Wohngebiete	kein Gewerbegebiet angrenzend
Freihaltezone für Leitungstrassen	nicht betroffen
Bergbau	nicht bekannt
Altlasten	nicht bekannt
Erschließung	Stichstraße von der Erschließung „Am Auborn“
Anpassungs- und Sicherungserfordernisse hinsichtlich angrenzender Nutzungen	Gutachten zum angrenzenden Sportplatz-Schallschutzmauer
Besonderheiten	Private Grünfläche vertraglich geregelt

## **8. Berücksichtigung der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1a BauGB**

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Gemeindezentrum fest, mit der Ausnutzung GRZ = 0,4 und GFZ 0,8 bei 2-geschossiger Bauweise.

Dies ergibt eine zulässige Versiegelungsfläche von:

Gesamtfläche  $6.399 \text{ m}^2 \times 0,4 = 2.560 \text{ m}^2$

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine Grünfläche, eine Baufläche sowie die Verkehrsfläche festgesetzt. Eingriffsrelevant ist hier die bebaubare Fläche gem. Grundflächenzahl 0,4 für das Mischgebiet mit einer zulässigen Versiegelung von  $1.973 \text{ m}^2$  sowie die neue Verkehrsfläche mit  $510 \text{ m}^2$ . Dies ergibt insgesamt eine Versiegelungsfläche von  $2.483 \text{ m}^2$ .

Die zulässige Versiegelung ist dementsprechend im Rahmen der Bebauungsplanänderung geringer als die derzeit gem. rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte, versiegelbare Fläche. Ein Eingriff durch die Bebauungsplanänderung wird somit hier nicht vorbereitet.

Die im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern beträgt insgesamt rd.  $560 \text{ m}^2$ .

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sind 20 % der Freifläche (insgesamt  $2.960 \text{ m}^2$ ) mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Hiervon sind mindestens 15 % der Grundstücksfreifläche als zusammenhängendes kompaktes Gehölz vorzugsweise an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Die Bepflanzung beträgt somit insgesamt rd.  $590 \text{ m}^2$ . Weiterhin wird eine private Grünfläche in einer Größenordnung von  $909 \text{ m}^2$  ausgewiesen. Somit wird hierfür im Rahmen der Bebauungsplanänderung entsprechender Ersatz geschaffen.

Die Errichtung einer Schallschutzwand, wie sie in der Bebauungsplanänderung festgesetzt wird, mit einer Höhe von 3,0 m und einer Gesamtlänge von rd. 80 m (Fundament ca. 1,5 m breit) auf dem Gelände des Sportplatzes stellt eine Maßnahme dar, die potenziell Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen kann.

Der Bereich für die Schallschutzwand gemäß Bebauungsplanänderung liegt auf einer Fläche, die derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sowie durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche „Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzt bzw. dargestellt ist.

Die Schallschutzwand stellt jedoch eine Nebenanlage dar, die bezüglich der festgelegten Hauptnutzung (Sportplatz) zweckdienlich bzw. auch zweckerforderlich ist, so dass davon auszugehen ist, dass diese Anlage bereits derzeit zulässig ist. Sie wird dennoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung aufgenommen um den kausalen Zusammenhang zwischen der Ausweisung des Mischgebietes und der Schallschutzanlage herzustellen und das Erfordernis der Errichtung in diesem Zusammenhang bauplanungsrechtlich zu sichern.

Die ursprüngliche Plankonzeption sah diese Schallschutzanlage unmittelbar am Rande des nördlich verlaufenden Fußweges vor.

Zur Errichtung der Wand an dieser Stelle hätten jedoch alle vorhandenen Obstbäume und auch die Wegebeleuchtung entfernt werden müssen. Dies würde einen Eingriff darstellen, der vermieden werden kann, da es sinnvoll erscheint, die Lärmschutzwand anstelle des derzeit vorhandenen Zaunes zur Abgrenzung des Sportplatzgeländes zu errichten. Aufgrund dieser neu fixierten Lage kann ein Großteil der vorhandenen Obstbäume erhalten werden, es verbleibt genügend Raum zwischen Weg und Schallschutzanlage zur optischen Gestaltung und Einbindung in die örtliche Situation (Auflockerung durch Bepflanzung etc.) und weiterhin kann die Höhe der Schallschutzanlage auf maximal 3 m verringert werden, da der Standort für die abschirmende Wirkung der Lärmquelle (Sportanlage) verbessert wird.

Im Rahmen der noch anstehenden Ausführungsplanung wird erheblichen Wert darauf gelegt, die Gestaltung der Lärmschutzwand zu optimieren. Weiterhin ist hier den Festsetzungen des Bebauungsplanes Rechnung zu tragen, wonach der Eschen-Ahorn auf dem nordwestlichen Grundstücksteiles der Sportanlage zu erhalten ist (geeignete Schutz- und Baumaßnahmen bei der Herstellung der Lärmschutzwand). Dies gilt gleichermaßen für die im Bebauungsplan als zu Erhalten festgesetzten Obstbäume entlang des Weges.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, so dass auch keine entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.


Selters, im April 2005

Für die Gemeinde Selters

  
Dr. Zabel  
Bürgermeister

Bad Camberg, im April 2005

Der Planverfasser

  
**SLE-CONSULT**  
Baueitplanung  
Landschaftsplanung  
Erschließung  
Dipl. Ing. Egon Köhler  
Radolf-Dietz-Str. 13  
65520 Bad Camberg  
Tel. 0 64 34-900 400 Fax 0 64 34-900 403